

FAQ: Information zum Wassergesetz

Trinkwasser ist unser Lebensmittel Nummer eins. Nutznießer sind alle Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen, auch die Landwirte. Der Schutz des Trinkwassers ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich auch die Landwirte verpflichtet fühlen. Das Wassergesetz soll für sauberes Trinkwasser, Grundwasser und klare Flüsse und Seen sorgen, deshalb ist das Gesetz aktiver Gesundheitsschutz für alle. Es gilt der Vorsorgegrundsatz und es liegt im Interesse des Gemeinwohls, dass keine Schadstoffe eingetragen werden. Die Landesregierung will die Regeln für die Ausbringung von Gülle und Pestiziden gemeinsam mit den Landwirten so gestalten, dass sowohl die Ernährungsgrundlagen als auch die Versorgung mit gesundem Trinkwasser gewährleistet werden. Ohne nachhaltige Maßnahmen drohen neben den Strafzahlungen an die EU auch für die Verbraucher hohe Kosten, die durch aufwändige Reinigung des Wassers entstehen können. Nach Berechnungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft könnte der Wasserpreis dadurch um bis zu 60 Prozent steigen.

Was sind die Belastungen der Niedersächsischen Gewässer?

Nach den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) war Niedersachsen verpflichtet, für seine Gewässer bis zum Jahr 2015 den guten Zustand zu erreichen. Wenn Verlängerungen bis 2027 in Anspruch genommen werden, müssen die Auflagen verschärft werden. Wegen anhaltend hoher Nitratwerte hatte die EU-Kommission Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt.

Auf mehr als der Hälfte der Landesfläche ist zu viel Nitrat in den Grundwasserkörpern. Derzeit sind auch noch mehr als 95 Prozent aller Oberflächengewässer in Niedersachsen in keinem guten Zustand. Durch intensive Gülleausbringung und den Einsatz von Pestiziden steigen die Belastungen für den Boden und das Grundwasser.

Warum bereitet Niedersachsen ein neues Wassergesetz vor?

Mit der Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) nimmt Niedersachsen unter anderem Vorgaben aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie auf, die bereits im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes umgesetzt wurden. Verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer und zur Verbesserung der eigendynamischen Entwicklung der Gewässer sind nunmehr vorgesehen. Die NWG-Novelle sieht Regelungen zu Gewässerrandstreifen, zu Entwicklungskorridoren, zu Wasserschutzgebieten, zur Gewässerunterhaltung, zum Wasserentnahmegeld, zu Sickersäften von Feldmieten und zum Vorkaufsrecht an Gewässern vor.

Die aktuelle Novelle der Düngeverordnung des Bundes wird durch verstärkte Kontroll- und Lenkungsmaßnahmen für eine weitere Verbesserung der Situation sorgen.

Welche Gewässerrandstreifen gelten derzeit in Niedersachsen und welche sollen zukünftig gelten?

Zukünftig sind Gewässerschutzstreifen von fünf Metern an allen Gewässern vorgesehen. Die unter der Vorgängerregierung vom Landtag beschlossene Abweichung von den bundeseinheitlich geltenden Abstandsregelungen zu den Gewässern hat die negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität der Flüsse und Bäche verschärft. Für Dünge- und Pflanzenschutzmittel gilt das novellierte Fachrecht. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mindestens ein Meter am Gewässer dauerhaft zu begrünen. Bodenbearbeitung ist nicht zulässig.

Nach dem neuen Düngerecht müssen die Landwirte zukünftig vier Meter, auf hängigem Gelände fünf Meter Abstand halten. Mit moderner Ausbringungstechnik kann der Abstand bis auf einen Meter verringert werden. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt ebenfalls ein Mindestabstand zum Gewässer von einem Meter; jedoch unterliegen viele Pflanzenschutzmittel Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die bei der Zulassung festgelegt werden oder sich aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ergeben. Je

nach eingesetzter Technik und Mitteln sind zum Beispiel an Oberflächengewässern Abstände von 10 bis zu 20 Meter einzuhalten.

Wird es Ausnahmen für die Regelung geben?

Ausnahmen kann die zuständige Wasserbehörde nach § 38 Abs. 5 WHG erteilen.

Ist eine Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens dann verboten?

Nein, der Gewässerrandstreifen kann grundsätzlich unter Beachtung der oben genannten Regeln weiter genutzt werden. Grünlandumwandlung und Beseitigung von Gehölzen an Gewässern ist allerdings nicht zulässig.

Werden die Landwirte unzumutbar belastet?

Die Maßnahmen liegen im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft. Auch Landwirte brauchen klares Trinkwasser und sauberes Tränkewasser für ihre Tiere. Die gute fachliche Praxis darf die Systemdienstleistungen der Natur wie fruchtbare Böden, saubere Atemluft, klares Wasser und die Artenvielfalt nicht nachhaltig schädigen. Mit den neuen Regelungen werden keine unzumutbaren Nutzungseinschränkungen für die Landwirte verbunden sein, zumal für alle Cross-Compliance-pflichtigen Auflagen jährliche Direktzahlungsprämien verbunden sind.

Mehr zu Nitrat im Grundwasser:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen_im_fokus/das-niedersaechsische-wassergesetz-nwg--150919.html

Das in Niedersachsen derzeit gültige Wassergesetz ist vom 19.02.2010

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes stammt aus 2009

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf

Mit der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt ist die EG - Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EG-WRRRL) am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0060>